



## Vernehmlassungsbericht zur Revision des Baugesetzes (BauG)

Anhörung vom 12. April bis 31. Mai 2024

### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Handels- und Industriekammer Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- Die Mitte AI
- SVP Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- WWF Sektion Appenzell
- Pro Natura St.Gallen-Appenzell
- Heimatschutz St.Gallen/Appenzell I.Rh.
- Hauseigentümerverband Appenzell I.Rh.

### *Eingegangene Rückmeldungen*

- Baukommission Inneres Land AI
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende-Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Obereg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Handwerker- und Gewerbeverein Obereg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gruppe für Innerrhoden
- Die Mitte AI
- SVP Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- Hauseigentümerverband Appenzell I.Rh.
- Heimatschutz SG/AI/AR
- WWF Appenzell
- Fachkommission Denkmalpflege
- Oberforstamt
- Rechtsdienst BUD
- Amt für Umwelt BUD
- Cornel Sutter

Appenzell, 22. Juni 2024

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>Baukommission Inneres Land AI</p>	<p>Art. 57 Abs. 4 Attikageschosse Formulierung ist unpräzis</p> <p>Art. 71 Abs. 2 energierechtliche Bauweise Das definitive Mass der Aussenwärmedämmung soll festgelegt werden.</p> <p>Art. 76 Abs. 2 weitere Bestimmungen Ablehnung</p> <p>Art. 80 Abs.1 Baugesuch letzten Satz wie folgt ergänzen: "Es ist von der Bauherrschaft und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern <u>bzw. den Baurechtsgeberinnen oder Baurechtsgebern zu unterzeichnen.</u>"</p> <p>Art. 86 Baukontrollen kontrollpflichtig mit meldepflichtig ersetzen</p> <p>Abs. 2 wie folgt ergänzen "2 Die Behörde hat die kontrollpflichtigen Baustadien in geeigneter <u>und verhältnismässiger Weise</u> auf ihre Übereinstimmung mit den <u>genehmigten Plänen</u> zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, <u>wobei die Baubewilligungsbehörde die Bauherrschaft zu einer entsprechenden Selbstdeklaration verpflichten kann.</u>"</p> <p>Art. 28 Abstellplätze für Abfuhrgut - "Container" durch den Begriff "Unter- und Halunterflurbehälter" ersetzen</p> <p>- Erarbeitung eines Gesamtkonzepts bzw. Gesamtplanung Art. 51 / 52 / 55 einzelne Vorschriften / Geschossflächen- bzw. Ausnützungsziffer</p>	<p>Auf eine Änderung der bewährten Regelung wird verzichtet.</p> <p>Nur redaktionell, lit.c. gibt es nicht mehr. «unverändert» statt «gewahrt» übernimmt den Wortlaut der Bestimmung in der RPV, auf welche verwiesen wird.</p> <p>Die Bestimmung wird ergänzt.</p> <p>Die Bestimmung wird angepasst.</p> <p>Eine Ergänzung ist unnötig, da unverhältnismässig nie geeignet ist.</p> <p>Selbstdeklaration funktioniert nicht angesichts der sehr zahlreichen festgestellten Abweichungen (diese hätte der Bauherr wohl nie deklariert). Konsequenzen einer falschen Deklaration sind keine vorgesehen. «in geeigneter Weise» belässt genug Spielraum, um in Bagatellfällen auf eine Kontrolle zu verzichten.</p> <p>Container heisst Behälter und umfasst somit auch Unter- und Halunterflurbehälter. Zudem gibt es auch weiterhin oberirdische Container. Auf eine Anpassung wird verzichtet.</p> <p>Es ist unklar, was gemeint ist. Das bestehende System bewährt sich.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	Diese Bestimmung soll gestrichen werden, sofern weder in den Reglementen der Bezirke, FS, QP etwas vorhanden ist	
Feuerschaugemeinde	<p>Revision Bauverordnung</p> <p>Zu der in einer Synopse geplanten Revision der Verordnung zum Baugesetz weist die Feuerschaukommission auf folgende Punkte hin:</p> <p>Art. 57 Abs. 4 Attikageschosse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Ansicht der Feuerschaukommission ist unklar, wie die vorgesehene Anpassung umgesetzt werden soll. Die Formulierung der vorgeschlagenen Änderung ist unpräzise und lässt zu viel Spielraum offen.             <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Deshalb soll die neue Bestimmung präzisiert und mit einer Skizze veranschaulicht werden.</li> </ul> </li> </ul> <p>Art. 71 Abs. 2 Energiegerechte Bauweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Feuerschaukommission begrüsst die angedachte Anpassung von Art. 71 Abs. 2 BauV.</li> </ul> <p>Art. 76 Abs. 2 Weitere Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Ansicht der Feuerschaukommission ist die vorgeschlagene Verschärfung zur Beurteilung der äusseren Erscheinung von Bauten im Sinne von Art. 39 Abs. 3 RPV nicht notwendig.</li> </ul> <p>Art. 80 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 6 Baugesuch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Baurechtsgrundstücken sollte das Baugesuch vom Grundeigentümer nicht unterzeichnet werden müssen. Der letzte Satz von Art. 80 Abs. 1 BauG soll folgendermassen formuliert werden:             <ul style="list-style-type: none"> <li>"Es ist von der Bauherrschaft und den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmern zu unterzeichnen."</li> </ul> </li> <li>➤ Damit werden auch die Fälle abgedeckt, in denen auf einem Baurechtsgrundstück gebaut wird, bei welchen die Unterschrift der Grundeigentümerschaft (Baurechtsgeber) nicht erforderlich ist.</li> </ul>	<p>Auf eine Änderung der bewährten Regelung wird verzichtet.</p> <p>Keine Verschärfung, nur redaktionell. Die Wortwahl ist wörtlich vom zu konkretisierenden Artikel der RPV übernommen.</p> <p>Die Bestimmung wird entsprechend ergänzt.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der vorgeschlagenen Einfügung von Abs. 6 ist die Feuerschaukommission einverstanden.</li>   <li>Art. 86 Baukontrollen</li> <li>• Die Feuerschaukommission empfiehlt den Begriff "Kontrollpflichtig" in den Abs. 1 und 2 durch "meldepflichtig" zu ersetzen.             <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Die in Abs. 1 neu vorgesehene Verpflichtung der Bauherrschaft, den Baubeginn zu melden, ist nach Ansicht der Feuerschaukommission nicht erforderlich</li> </ul> </li>   <li>• Weiter regt die Feuerschaukommission an, Abs. 2 um folgenden Satz zu ergänzen: "Die Baubewilligungsbehörde kann die Bauherrschaft zu einer entsprechenden Selbstdeklaration verpflichten."             <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Mit Selbstdeklarationen könnten, die in den letzten Jahren gestiegenen Aufwendungen für Baukontrollen reduziert werden.</li> </ul> </li>   <li>Zusätzliche Vorschläge der Feuerschaukommission Art. 28 BauV Abstellplätze für Abfuhrgut</li> <li>• Nach Ansicht der Feuerschaukommission ist es zeitgemäss, den Begriff "Container" durch den Begriff "Unterflur- und Halbunterflurbehälter" zu ersetzen bzw. zu ergänzen.             <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Aufgrund der Tatsache, dass Abfallsäcke vermehrt bei dezentralen Sammelplätzen in Unterflur- und Halbunterflurbehälter zwischengelagert werden, sollte der Begriff Container ersetzt werden.</li> </ul> </li>   <li>• Bezüglich der Platzierung von Unterflur- und Halbunterflurbehälter sollte im Rahmen der Baugesetzrevision eine umsetzbare Lösung in Form eines Gesamtkonzepts bzw. einer Gesamtplanung für die Abfallentsorgung erarbeitet und die allenfalls notwendigen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden.             <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Allenfalls könnten die grundeigentümerverbindlichen</li> </ul> </li> </ul>	<p>s.o.</p> <p>Da diverse Auflagen an diesen Zeitpunkt anknüpfen, wird daran festgehalten.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Ein vom AFU erarbeitetes Gesamtkonzept wurde vom Grosen Rat verworfen. Es besteht aber und wird zur Beurteilung, ob in einem Gebiet noch Standorte fehlen, herangezogen. Die gesetzlichen Grundlagen genügen bzw. werden an anderer Stelle zu ergänzen sein (StKB Abfall). Haupthindernis ist oftmals der politische Wille, geeignete Standort z.B. im Rahmen einer Quartierplanung, festzulegen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	Standorte für Unterflur- und Halbunterflurbehälter im Rahmen eines Sondernutzungsplans festgelegt werden.	
Bezirksrat Appenzell	Bemerkungen zum BauG, aber keine Bemerkungen zur BauV.	
Bezirksrat Schwende-Rüte	<p>Verordnung zum BG                      Art. 57                      keine Anmerkung                      Art. 71 Abs. 2                      Regelung sollte nur auf der eigenen Parz. gelten                      Art. 76 und Art. 80                      keine Anmerkungen                      Art. 86                      Begriff "Schnurgerüst" ändern auf "Schalungskontrolle". Sanktionen für Nicht-Einhalten der Meldepflicht regeln.</p> <p>folgende Punkte sollten geregelt werden                      Art. 66                      Entsorgungsstellen wie Unterflur- oder Halbunterflurcontainer erweitern</p> <p>Art. 90 e und andere                      Mehrwertabgabe sollte besser geregelt werden, sowie die Fälligkeit</p>	<p>Am bekannten und verbreiteten Begriff wird festgehalten.</p> <p>Eine Nichtanrechnung der dauerhaft für eine Entsorgungsstelle beanspruchten Fläche an die Grundstücksfläche führt zu einer Schlechterstellung des betroffenen Grundeigentümers, dessen maximale Ausnützung verringert wird. Angesichts der Schwierigkeiten, genügend geeignete Standorte für Entsorgungsstellen zu sichern, verzichtet die Ständeskommission auf diese Ergänzung.</p> <p>Regelung ist im Rahmen der Revision BauG erfolgt.</p>
Bezirk Schlatt-Haslen	<p>Weitere Themen                      Der Bezirksrat nimmt die Gelegenheit wahr, zusätzlich zu den in der Revision des Baugesetzes vorgesehenen Änderungen folgende Themen aufzunehmen:                      – Geringfügiges Baugesuch: Der Bezirksrat begrüsst die Einführung des geringfügigen Baugesuches. Es ist abzuklären, ob dafür das BauG angepasst werden muss, zumal bei der Einführung gesagt wurde, dass bei der nächsten Revision eine Bestimmung aufgenommen werden soll.</p>	<p>Diese Frage wurde auch in der vorbereitenden Arbeitsgruppe diskutiert. Die Fachleute waren der Ansicht, dass es für das eingeführte und in der Praxis bewährte Verfahren</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Der Bezirksrat weist zudem darauf hin, dass weitere Anpassungen in der BauV notwendig sind (Aufzählung nicht abschliessend):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausdrückliche Bestimmung für die «Unterschrift Grundeigentümer»,</li> <li>• Optimierung der «Fristen im Baubewilligungsverfahren» oder</li> <li>• die Lockerung der «Selbstdeklaration nach Bauvollendung».</li> </ul> <p>Weitere Themen, die zeitnah geklärt werden müssen, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• medienbruchfreier elektronischer Datenaustausch zwischen Ämtern und Dritten (z.B. Bauverwaltung),</li> <li>• Aufsicht über die Bauverwaltung und das Baubewilligungsverfahren beim Bauen ausserhalb der Bauzone,</li> <li>• Umsetzung der Aufgaben sowie finanzielle und personelle Ressourcen der Baupolizei,</li> <li>• nachträgliche Baugesuche beim Bauen ausserhalb der Bauzone (Immer häufiger werden Projekte nicht nach erteilter Baubewilligung erteilt und dann einfach ein nachträgliches Baugesuch eingereicht, welches dann bewilligt wird),</li> <li>• Aufgaben der Bezirke (häufig in Baubewilligung erhält der Bezirk eine Aufgabe, kennt aber die Details nicht),</li> <li>• Meldung von Baubeginn und Bauvollendung an die Bezirke und vieles mehr.</li> </ul> <p>Aufgrund dessen ist zu prüfen, ob die vorliegende Revision zugunsten einer umfassenden Überarbeitung zurückgewiesen werden sollte.</p>	<p>keiner zusätzlichen gesetzlichen Grundlage bedarf. Das Verfahren bei geringfügigen Bauvorhaben ist durch den bestehenden Art. 81 Abs. 3 BauG abgedeckt.</p> <p>Die Bestimmung wird ergänzt.</p> <p>Regelung ist im Rahmen der Revision BauG erfolgt.</p> <p>Es kann auf das zentrale Digitalisierungsprojekt der Ratskanzlei verwiesen werden. Die Aufsicht über die verschiedenen Amtsstellen ist bereits geregelt.</p> <p>Finanzen und Ressourcen werden nicht im Rahmen der Gesetzgebung zugeteilt. Dieser tatsächliche Missstand kann nicht auf Gesetzesebene gelöst werden.</p> <p>Ein allfälliger Informationsbedarf kann im Rahmen der bestehenden Gefässe, z.B. an der jährlichen Baupräsidentenkonferenz erfüllt werden. Die entsprechenden Meldungen erfolgen an die Baukommission bzw. die Bauverwaltung, welche durch die Bezirke getragen sind.</p>
Bezirk Gonten	Bemerkungen zum BauG, aber keine Bemerkungen zur BauV.	
Bezirk Obereg	Bemerkungen zum BauG, aber keine Bemerkungen zur BauV.	

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV)</p>	<p>Bemerkungen zu den Erneuerungen gemäss Entwurf der Synopse zur Revision der Verordnung zum Baugesetz</p> <p>Art. 55: Kniestockhöhe Die Höhe resp. die Definition der Kniestockhöhe sollte überarbeitet und neu festgelegt werden, da eine Messung und somit Kontrolle faktisch nicht möglich ist. Hierzu sollten die Skizzen im Anhang überarbeitet werden.</p> <p>Art. 57 Abs. 4: Attikageschosse Nach Ansicht des KGV AI ist die in der Revision vorgeschlagene Änderung unklar und bietet zu viel Interpretationsspielraum. Um eine klare Definition festzulegen ist diese Bestimmung zwingend mit einer Skizze zu ergänzen.</p> <p>Art. 71: Energiegerechte Bauweise Der KGV AI begrüsst eine Ergänzung des Artikel 71 BauV um Absatz 2, welcher eine Aufdopplung der Aussendämmung (Dämmung inkl. Fassadenbekleidung) an bestehenden Objekten ermöglicht. Der KGV AI ist der Meinung, um nicht allfällige Fassadenaufbauten einzuschränken sollte das Aufbaumass erhöht werden.</p> <p>Art. 72: Einzelne Vorschriften: Der KGV AI ist der Meinung, dass die Ausnützungsziffer in der Verordnung gestrichen werden sollte. Sofern weder in den Bezirks- sowie in den Feuerschaureglementen und den Quartierplänen eine diesbezügliche Regelung getroffen wird, sollen keine Einschränkungen bezüglich Geschossflächenziffer noch Ausnützungsziffer gelten. Die maximal erlaubten Ausmasse einer Baute sollen einzig durch die gesetzlich zulässigen Höhen sowie die Abstandsvorschriften gelten.</p> <p>Art. 76: Weitere Bestimmungen Die geplante Änderung von Artikel 76 Absatz 2 mit dem Ersatz des Begriffes «unverändert» wird vom KGV AI abgelehnt, da dies zu einer Verschärfung in der Handhabung führen würde.</p>	<p>Die Skizzen werden überprüft.</p> <p>Auf eine Änderung der bewährten Regelung wird verzichtet.</p> <p>Das vorgeschlagene Mass ist aus Sicht der Ständekommission ausreichend. Da diese Bestimmung nur zur Anwendung kommt, wenn der betroffene Nachbar nicht zustimmen will, sind seine Interessen ebenfalls zu berücksichtigen und der vorgesehene Eingriff in seine Eigentumsrechte auf das absolut notwendige Mass zu beschränken.</p> <p>Die Ausnützungsziffer gibt vor, in welchem Ausmass die Parzelle überbaut werden darf. Aus Sicht der Ständekommission ist es notwendig, das Mass der zulässigen Ausnutzung auf einer Parzelle zu definieren, um der konkreten Situation im Quartier Rechnung zu tragen. Die Feuerschaugemeinde strich vor einigen Jahren die Baumassenziffer aus ihrem Baureglement. Nach kurzer Zeit wurde wieder eine Ausnutzungs- und Geschossflächenziffer im Baureglement aufgenommen, da eine Überprüfung oder Beschränkung des zulässigen Baumasses anscheinend unverhältnismässig erschwert wurde.</p> <p>Keine Verschärfung, lediglich redaktionelle Änderung. Die Wortwahl ist wörtlich vom zu konkretisierenden Artikel der RPV übernommen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Aus diesem Grund sollte der Artikel 76 Absatz 2 in seinem bestehenden Wortlaut belassen werden.</p> <p>Art. 80 Absatz 1: Baugesuch Art. 80 Absatz 6</p> <p>Der KGVAI ist mit der geplanten Anpassung einverstanden und ist mit der geplanten Verpflichtung zur Unterzeichnung der Akten einverstanden.</p> <p>Art. 84 Absatz 1: Fristen im Baubewilligungsverfahren Der KGV AI ist der Auffassung, dass wenn man das Hauptziel der Baugesetzanpassung erreichen möchte, nicht die Frist der Einsprache, sondern die maximalen Fristen von Artikel 84 Absatz 1 verkürzt werden sollten. Der KGVAI schlägt vor, die Fristen von Artikel 84 Absatz 1a auf 6 und die Fristen in Artikel 84 Absatz 1b auf 8 Wochen zu reduzieren.</p> <p>Art. 84 Absatz 4: Fristen im Baubewilligungsverfahren Gemäss Absatz 4 beginnen die Fristen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu laufen. Absatz 4 sollte mit einer Kontrollfrist ergänzt werden. Die Amtsstellen sollte die Vollständigkeiten der Gesuchsunterlagen innert einer 7-tägigen Frist überprüfen.</p> <p>Art. 86: Baukontrollen Der KGV AI ist der Auffassung, dass die Baustadien aus der bestehenden Verordnung belassen und nicht erweitert werden sollten. Eine Verpflichtung zur Meldepflicht des Baubeginns erachtet der KGVAI in keiner Weise als gewinnbringend.</p>	<p>Wie die externe unabhängige Untersuchung gezeigt hat, werden die gesetzlichen Fristen im Baugesuchverfahren in weit über 90% der Fälle eingehalten. Eine Verkürzung der gesetzlichen Fristen bewirkt ohne massive Aufstockung der personellen Ressourcen in allen Fachstellen keine weitere Beschleunigung.</p> <p>Diese Forderung ist nicht praktikabel. Mit einer summarischen Prüfung können nicht alle Mängel auf den ersten Blick erkannt werden. Eine erste Vollständigkeitsprüfung erfolgt bereits durch die Bauverwaltungen.</p> <p>s.o.</p>
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	Bemerkungen zum BauG, aber keine Bemerkungen zur BauV.	
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)	Bemerkungen zum BauG, aber keine Bemerkungen zur BauV.	
Arbeitnehmervereinigung Oberegg (AVO)	Bemerkungen zum BauG, aber keine Bemerkungen zur BauV.	
Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Oberegg	<p>Art. 76 Abs. 2 BauV Passus «im wesentlichen gewahrt» soll bleiben</p> <p>Art. 86 Abs. 2 BauV Wieso wird die zeitliche Regel von drei Tagen gestrichen?</p> <p>Art. 29 BauV Terrainveränderungen Terrainveränderungen in anderen Kantonen sind meistens nach Höhe, m3 oder m2 bewilligungsfrei (z.B. AR H 1.2 m/500</p>	<p>Die Wortwahl ist wörtlich vom zu konkretisierenden Artikel der RPV übernommen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	m2, Zug H 1.2 m /50 m3, ZH H 1.0 m/500m2), jedoch meldepflichtig. Unser Kanton hatte früher auch diese Freigrenzen. Es würde auch das BUD entlasten, wenn nicht wegen einem kleinen Hügel oder einer Mulde jedes Amt beschäftigt wird.	Die kantonale Praxis, im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Bauprojekten eine Deponie von Aushub bis max. 500m <sup>3</sup> auf der eigenen Parzelle zu bewilligen, bewährt sich.
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Bemerkungen zum BauG, aber keine Bemerkungen zur BauV.	
Die Mitte AI	Bemerkungen zum BauG, aber keine Bemerkungen zur BauV.	
SVP Appenzell I.Rh.	<p>Art. 86 BauV Baukontrollen                      Die SVP AI sieht keinen Sinn darin, dass der Baubeginn neu ebenfalls gemeldet werden müsste. Die bis dato geltenden Regelungen genügen vollumfänglich. Es entzieht sich unserer Erkenntnis, welche Vorteile durch die Meldung des Baustartes gezogen werden können.</p> <p>Art. 86 Abs. 2                      Der Artikel 86 Absatz 2 ist zu belassen wie er heute angewendet wird. Wir sehen keinerlei Verbesserung der Kontrollen mit der Anpassung des Artikels — im Gegenteil.</p>	<p>Verschiedene Auflagen, z.B. Einreichen des Energienachweises knüpfen an den Baubeginn an. Ohne dessen Kenntnis kann die Auflage nicht umgesetzt werden.</p>
SP Appenzell I.Rh.	Bemerkungen zum BauG, aber keine Bemerkungen zur BauV.	
Hauseigentümerverband Appenzell I.Rh.	<p>Art. 86 Verordnung zum Baugesetz                      Definition Baubeginn / Baukontrollen</p> <p>zusätzliche Anregungen                      Art. 32 Campingzonen                      Art. 33 Freihaltezonen                      Art. 70 Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder                      Art. 71 Hohe Bauten                      Transfer Ausnützungsziffer</p>	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Heimatschutz SG/AI/AR	Bemerkungen zum BauG, aber keine Bemerkungen zur BauV.	
WWF Appenzell	Bemerkungen zum BauG, aber keine Bemerkungen zur BauV.	
Fachkommission Denkmalpflege	<p>Revision Verordnung zum Baugesetz:                      Art. 80:                      Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situations- und Grundbuchplan,</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<b>Vernehmlasserin / Vernehmlasser</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p>Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit bestehendem und projektiertem Terrain] und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neubau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen. Es ist von der Bauherrschaft und den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern unterzeichnet.</p> <p>Begründung: Terrainveränderungen beeinflussen das Erscheinungsbild und die Einfügung in das Ortsbild- oder Landschaftsbild wesentlich und müssen im Rahmen der Baubeurteilung mit berücksichtigt werden.</p>	
Oberforstamt	Bemerkungen zum BauG, aber keine Bemerkungen zur BauV.	